



## Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt  
Gaiserstrasse 8  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 42  
Telefax +41 71 788 93 59  
www.ai.ch

## Vereinbarung über den Einsatz von Ökofutter

Futterlieferant:

---

---

---

Tierhaltungsbetrieb:

---

---

---

Selbstmischer:

ja

nein

Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201):

ja

nein

### 1. Variante des Einsatzes von nährstoffreduziertem Futter

Lineare Korrektur nach Futtergehalt für Schweine

Import/Export-Bilanz für Schweine

Lineare Korrektur nach Futtergehalt für Legehennen

Import/Export-Bilanz für Junghennen

### 2. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhalter ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Merkblatt Ökofutter des AFU AI) zu kennen und einzuhalten. Bezieht er Futter von weiteren Lieferanten, schliesst er zusätzliche Vereinbarungen mit diesen ab. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz durch den Futterlieferanten, erklärt er sich bereit, diesem die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 3. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futterlieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Merkblatt Ökofutter des AFU AI) zu kennen und einzuhalten.

### 4. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futterlieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel gilt die Vereinbarung als aufgelöst. Das AFU ist über die Auflösung zu informieren.

### 5. Mindestanforderungen

Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Merkblatt Ökofutter des AFU AI) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

6. **Gerichtsstand** ist der Wohnsitz des Tierhalters/Tierhaltungsbetriebs

**7. Weitere Bestimmungen**

---

---

**Futterlieferant:**

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Tierhaltungsbetrieb:**

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Genehmigung durch das Amt für Umwelt:**

Datum: Appenzell, \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_